§ 30 Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen

(1) Die Regierung ist zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz.

(2) Sind mehrere Regierungen örtlich zuständig, trifft das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Entscheidung über die örtlich zuständige Regierung.